

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

zu der am Donnerstag, den 16. Mai 2019

stattfindenden

101. ordentlichen Hauptversammlung

<i>alter Wortlaut</i>	<i>geplanter neuer Wortlaut</i>
<p style="text-align: center;">2. Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in</p> <p>a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und</p> <p>b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages am Grundkapital pro Aktie.</p> <p>2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates - allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 6.187.500,-- durch Ausgabe von bis zu 3.093.750 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">2. Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in</p> <p>a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und</p> <p>b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages am Grundkapital pro Aktie.</p> <p>2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates - allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>

3. Verfassung der Gesellschaft

c) Die Hauptversammlung

§ 22

[...]

2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

[...]

§ 25

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

[...]

3. Verfassung der Gesellschaft

c) Die Hauptversammlung

§ 22

[...]

2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine **einfache** Mehrheit erzielt wird, **so** findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit **ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.**

4. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht **als auch den nichtfinanziellen Bericht** aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

[...]

§ 25

1. **Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch**

den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

[...]